

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung)

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde.

Weiter regelt die Satzung die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung (KitaG).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der Humboldt-Grundschule Eichwalde wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.
- (2) Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde besuchen, wird eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung (KitaG) gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
Dies trifft nicht auf Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Berlin zu.
- (3) Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz in Eichwalde, die eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen, wird eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung (KitaG) gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Durchführung

Das von der Gemeinde Eichwalde beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde durch. Die Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde erhalten einen einmaligen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung). Schülerinnen und Schüler unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen an den

Essenanbieter entsprechend des mit dem Essenanbieter privatrechtlich abgeschlossenen Vertrages

§ 4 Kostenbeteiligung

1. Die Personensorgeberechtigten/Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung (KitaG) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,70 € je Mittagessen festgesetzt.
2. Die Personensorgeberechtigten/Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder erhalten einen einmaligen Bescheid über die Beteiligung an den Kosten der Mittagsversorgung gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung. Die Berechnung erfolgt Pauschal für 17 Tage je Monat.
3. Fehlzeiten sind in der pauschalisierten Berechnung berücksichtigt. Eine Einzelabrechnung für tatsächlich eingenommene Essen entfällt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Eichwalde, 28.06.2017

gez. B. Speer
Bernd Speer
Bürgermeister